



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 13. Dezember 1972

I Teil II Nr.71

Tag	Inhalt	Seite
1.12.72	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973	821
9.11.72	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	825
13.11.72	Anordnung über das Statut der Militärbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik	827
14.11.72	Anordnung Nr. 4 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen — Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen —	828
15.11.72	Anordnung zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten	829
27.11.72	Anordnung über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	830
27.11.72	Anordnung Nr. 2 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen — Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau —	833
30.11.72	Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport	835
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	836

Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973

vom 1. Dezember 1972

§1

Die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 anzuwenden.

§2

Diese Anordnung tritt rrt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1971 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (GBl. II Nr. 81 S. 717) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. Februar 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (GBl. II Nr. 7 S. 69) treten am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1972

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planmethodische Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973

I.

- Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Aufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben.

Dabei sind für Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBl. II Nr. 34 S. 383) planen, die dort getroffenen Regelungen anzuwenden.

Für die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben gelten folgende Termine:

— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie Räten der Bezirke

an die WB und anderen den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe,

I. Mod. Universitätsbibliothek
Halle (S), Leningallee 22